



(Fassung Februar 2011)

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**für den Aufsichtsrat**

**der**

**HENKEL AG & Co. KGaA**

## 1. Allgemeines

- (1) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Gegenüber einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat einer KGaA rechtsformbedingt eingeschränkte Kontroll- und Mitwirkungsrechte; so hat er keine Personalkompetenz und keine Kompetenz zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften.

Der Aufsichtsrat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung des Unternehmens
- Einberufung der Hauptversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer
- Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Erstellen eines Berichts an die Hauptversammlung
- Verabschiedung von Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung

- (2) Der Aufsichtsrat orientiert sich – unter Berücksichtigung der rechtsformspezifischen und sich aus der Satzung ergebenden Besonderheiten – an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, gegenüber dem Aufsichtsrat in geeigneter Form offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds wahrzunehmen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Entsprechendes gilt für Aufträge an Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist, es sei denn, die dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats mittelbar zuzurechnende Vergütung sei geringfügig oder im Vergleich zur satzungsgemäßen Vergütung als Aufsichtsratsmitglied von unwesentlicher Bedeutung.

- (6) Der Aufsichtsrat prüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand sind neben den vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und die Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

## **2. Vorsitzender, Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Befugnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz sowie aus dieser Geschäftsordnung. Insbesondere obliegen ihm
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats;
  - Unterzeichnung der Niederschrift;
  - Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen für den Aufsichtsrat.

## **3. Information des Aufsichtsrats**

- (1) Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance.
- (2) Werden Berichte oder Auskünfte durch die Geschäftsführung außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats abgegeben, so sind sie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erstatten, der die übrigen Mitglieder unterrichtet.
- (3) Evtl. zusätzliche Auskunftersuchen des Aufsichtsrats oder von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Geschäftsführung, vertreten durch deren Vorsitzenden, zugeleitet.

## **4. Prüfungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören je drei auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats gewählte Aufsichtsratsmitglieder an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt; sie sollen über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Hierzu soll der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über die Billigung der Abschlüsse beschlossen werden soll, zu einer

Sitzung zusammentreten; die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, an dieser Sitzung teilzunehmen.

- (3) Im Rahmen der Vorbereitung der Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Frage der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Auch befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Compliance.

## **5. Nominierungsausschuss**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere Anteilseignervertreter an, die auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt werden. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Nominierungsausschuss bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Anteilseignervertreter) vor. Hierzu identifiziert er unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Zielsetzungen für seine Zusammensetzung Personen, die seiner Meinung nach als Kandidaten besonders geeignet sind und schlägt diese dem Aufsichtsrat vor.

## **6. Einberufung, Beschlussfassungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen sind vom Vorsitzenden vorzubereiten. Er beruft die Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung kann schriftlich, per Telefax oder fernmündlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Falle muss die Sitzung des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten für schon anberaumte Sitzungen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden gestellt werden. Werden mit der Begründung besonderer Dringlichkeit Anträge auf die Aufnahme in die Tagesordnung mit kürzerer Frist gestellt, so entscheidet der Vorsitzende über die Aufnahme. Bei Stellung entsprechender Anträge wird die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; die zweite Stimme kann ebenfalls nach Abs. 4 Satz 2 schriftlich abgegeben werden.
- (6) Ein Beschluss, dessen Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, kann nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (7) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist an alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu versenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zu genehmigen.
- (9) Protokolle über Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus werden solche Beschlüsse in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufgenommen.

## **7. Willenserklärungen**

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.